

Allgemeine Mietbedingungen der MET Energie und Elektrotechnik GmbH

1. Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

1.1 Diese Allgemeinen Mietbedingungen gelten für alle Mietverträge, Lieferungen, Leistungen und Angebote des Vermieters.

1.2 Abweichende Geschäftsbedingungen des Mieters finden keine Anwendung, auch wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wird (§ 305 BGB).

1.3 Sie gelten auch für künftige Vertragsverhältnisse, ohne dass es erneut einer ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

2. Vertragsschluss und Schriftform

2.1 Angebote des Vermieters sind freibleibend und bis zu 6 Wochen nach Zugang beim Mieter gültig.

2.2 Vertragsgrundlage ist ausschließlich der schriftlich geschlossene Mietvertrag in Verbindung mit diesen Bedingungen (§§ 145 ff. BGB).

2.3 Mündliche Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt wurden.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Die vereinbarten Preise gelten für den im Angebot beschriebenen Leistungsumfang.

3.2 Zusatzleistungen werden gesondert berechnet. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (§ 13 UStG).

3.3 Zahlungen sind binnen 14 Tagen ohne Abzug zu leisten, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

3.4 Maßgeblich für die rechtzeitige Zahlung ist der Zahlungseingang beim Vermieter.

3.5 Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig (§ 387 BGB).

4. Mietdauer und Rückgabe

4.1 Die Mindestmietdauer beträgt einen Monat. Ein Mietmonat wird pauschal mit 30 Tagen berechnet.

4.2 Die Rückgabe ist mindestens 8 Tage vor Ablauf schriftlich anzukündigen und der Rückgabetermin telefonisch abzustimmen.

Allgemeine Mietbedingungen der MET Energie und Elektrotechnik GmbH

4.3 Sämtliche Transport- und Rückgabekosten trägt der Mieter, sofern nicht schriftlich anders vereinbart.

5. Lieferverzögerungen und höhere Gewalt

5.1 Der Vermieter haftet nicht für Lieferverzögerungen, sofern diese durch höhere Gewalt oder unvorhersehbare, vom Vermieter nicht zu vertretende Ereignisse verursacht werden (§ 275 BGB).

5.2 Bei vorübergehenden Hindernissen verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung.

5.3 Ist die Verzögerung für den Mieter unzumutbar, kann dieser schriftlich vom Vertrag zurücktreten.

5.4 Im Fall schuldhafter Verzögerung oder Unmöglichkeit gelten die Haftungsregeln aus Ziff. 7.

6. Gefahrtragung und Prüfpflichten

6.1 Der Mieter trägt die Sach- und Betriebsgefahr für die Mietgegenstände während der gesamten Mietzeit (§ 536 BGB).

6.2 Die Mietgegenstände sind nicht versichert. Der Mieter haftet für Verlust, Beschädigung und höhere Gewalt bis zum Wiederbeschaffungswert und Nutzungsausfall.

6.3 Der Mieter ist verpflichtet, die Geräte ausreichend zu sichern und darf sie nur nach Rücksprache mit dem Vermieter versetzen lassen.

6.4 Anschlüsse, Inbetriebnahmen sowie Prüfungen (gemäß DIN VDE 0100-600, DIN VDE 0105-100, DGUV Vorschrift 3) werden durch den Vermieter durchgeführt und separat berechnet.

6.5 Tägliche FI-Prüfungen obliegen einer eingewiesenen Fachkraft des Mieters, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

7. Haftung, Instandhaltung und Rückgabe

7.1 Der Vermieter übergibt die Mietgegenstände in einwandfreiem Zustand.

7.2 Der Mieter ist verpflichtet, während der Mietzeit für die ordnungsgemäße Behandlung, Reinigung und Instandhaltung zu sorgen.

7.3 Schäden sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

7.4 Rückgaben in unreinem, beschädigtem oder nicht betriebsfähigem Zustand führen zu Schadensersatz- bzw. Reinigungskosten auf Kosten des Mieters.

Allgemeine Mietbedingungen der MET Energie und Elektrotechnik GmbH

7.5 Bei verspäteter Rückgabe wird der Nutzungsausfall in Höhe der vertraglichen Miete berechnet.

7.6 Die Haftung des Vermieters ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt (§ 280 BGB). Für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit haftet der Vermieter uneingeschränkt (§ 309 Nr. 7 BGB).

7.7 Technische Beratungen erfolgen unverbindlich und ohne Haftungsübernahme, sofern sie nicht ausdrücklich Bestandteil des Vertrags sind.

8. Rechtswahl, Gerichtsstand und salvatorische Klausel

8.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

8.2 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bochum (§ 38 ZPO).

8.3 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder unvollständig sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Parteien verpflichten sich, eine wirtschaftlich möglichst gleichwertige Regelung zu treffen (§ 306 BGB).